

Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3, Abs. 9 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG):

Entscheidung über den Antrag der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, für die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für sieben Windenergieanlagen auf den Flst. 360, 351, 319, 258, 229 und 188/2 (WEA I - VI), Gemarkung Goggenbach, Gemeinde Kupferzell sowie auf Flst. 409 (WEA VII) der Gemarkung Eschental, Gemeinde Kupferzell

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt unbeschadet § 10 Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gemäß § 21 a Abs. 1 S. 1 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) auf Antrag des Vorhabenträgers.

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Ι.

ENTSCHEIDUNG:

Auf Antrag der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, eingegangen am 02.08.2023 in digitaler Form und in Papierfassung, geändert am 15.09.2023, wird nach § 9 des BImSchG in Verbindung mit § 4 sowie der Nummer 1.6.2 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV) nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Rechte Dritter, durch

immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid

festgestellt, dass

1. Die Errichtung und der Betrieb der folgenden Windenergieanlagen

WEA	WEA-	Standort (WGS	Naben-	Rotor-	Gesamthöhe	Leistung	Flst. + Gemarkung
	Тур	84)	höhe	durchmesser			
WEA	Vestas	N: 49°13′23.10″	148 m	150 m	223 m	6,0 MW	360
1	V150	O: 09°44′10.38"					Kupferzell-Goggenbach
WEA	Vestas	N: 49°13′13.31"	148 m	150 m	223 m	6,0 MW	351
11	V150	O: 09°44′28.08"					Kupferzell-Goggenbach
WEA	Vestas	N: 49°12′53.90″	125 m	150 m	200 m	6,0 MW	319
111	V150	O: 09°44′34.41"					Kupferzell-Goggenbach
WEA	Vestas	N: 49°12′47.58"	175 m	172 m	261 m	7,2 MW	258
IV	V172	O: 09°42′39.83"					Kupferzell-Goggenbach
WEA	Vestas	N: 49°12′32.73″	175 m	172 m	261 m	7,2 MW	229
V	V172	O: 09°42′48.51"					Kupferzell-Goggenbach

WEA	Vestas	N: 49°12′11.76″	175 m	172 m	261 m	7,2 MW	188/2
VI	V172	O: 09°43′08.07"					Kupferzell-Goggenbach
WEA	Vestas	N: 49°11′54.73″	175 m	172 m	261 m	7,2 MW	409
VII	V172	O: 09°43′35.33"					Kupferzell-Eschental

hinsichtlich

- der Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB und
- militärischer und ziviler Belange der Luftfahrt nach §§ 24, 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

zulässig ist.

- 2. Der Vorbescheid ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheids gebunden.
- 3. Den Erlass weiterer Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid behalten wir uns ausdrücklich vor. Ausgenommen hiervon sind die Belange:
 Darstellungen des Flächennutzungsplans, Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen und die Zustimmung nach §§ 14, 18a LuftVG.
- 4. Dieser immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ergeht unabhängig von der noch ausstehenden abschließenden Prüfung der übrigen öffentlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
- 5. Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ersetzt nicht die für die Maßnahme erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Windenergieanlagen oder zu Teilen von diesen.
- 6. Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.
- 7. Das Einvernehmen der Gemeinde Kupferzell wird ersetzt.
- 8. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **34.484,11 €** festgesetzt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
- 9. Die unter Ziffer 8 genannte Gebühr ist innerhalb eines Monats an die Kreiskasse des Hohenlohekreises unter Angabe des Buchungszeichens **5.3150.002041.0** zu überweisen.

[...]

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid unter Ziffer III Nebenbestimmungen enthält.

Auslegung der Unterlagen:

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung kann vom **08.04.2024** bis einschließlich **22.04.2024** auf der Homepage des Landratsamtes Hohenlohekreises unter der Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen & Zustellungen" eingesehen werden:

www.hohenlohekreis.de/das-landratsamt/aemteruebersicht/dezernat-fuer-umwelt-ordnungund-gesundheit/immissionsschutzrechtlicher-vorbescheid---windenergieanlage

Ebenso kann der Genehmigungsbescheid im Einwohnermeldeamt in Zimmer 103/104 des Rathauses Kupferzell (Marktplatz 14-16) im o. g. Zeitraum kostenlos während der üblichen Öffnungszeiten und auf der Homepage der Gemeinde Kupferzell eingesehen werden.

Künzelsau, den 05.04.2024

Landratsamt Hohenlohekreis Umwelt- und Baurechtsamt